

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 23.04.2015

Erste Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuer-Satzung

Beschlussvorschlag:

Die Zweitwohnungssteuersatzung wird im § 3 Abs. 3 d des Satzungstextes wie folgt ergänzt:

Bisherige Fassung:

Zweitwohnungen, die sich im selben Gebäude wie die des Eigentümers befinden.

Neue Fassung:

Zweitwohnungen **des Eigentümers**, die sich im selben Gebäude wie die des Eigentümers befinden.

Sachverhalt:

Bei der Umsetzung der Zweitwohnungssteuer hat sich herausgestellt, dass die bisherige Formulierung in § 3 Abs. 3 d zu missverständlichen Satzungsauslegungen führen kann. Mit der Ausnahmeregelung sollten nur mehrere Wohnungen im gleichen Haus des Eigentümers von der Zweitwohnungsbesteuerung befreit werden.

Die Satzungsregelung lässt sich aber darüber hinausgehend auslegen, sodass eine ergänzende Klarstellung des Satzungstextes erforderlich wird, nach der nur die Zweitwohnungen des Eigentümers, die sich im selben Gebäude wie die des Eigentümers befinden, von der Zweitwohnungssteuer befreit sind.

Der Sachverhalt wurde am 24.03.2015 im Magistrat beraten.

- Möller -
Bürgermeister

Anlage:

Entwurf der ersten Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung